jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 14Os26/93, 15Os143/16t, 13Os115/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

StGB §12 Ac
StPO §312

Rechtssatz

Im Fall der Mittäterschaft ist eine Schuldfrage in der Regel darauf zu richten, ob der Angeklagte eine konkrete Ausführungshandlung gesetzt hat. Erweist sich eine solche Spezialisierung mangels entsprechender Verfahrensergebnisse als nicht möglich, so genügt eine auf Mittäterschaft gerichtete Frage, in welcher die einzelnen Ausführungshandlungen nicht täterschaftsbezogen gesondert zugeordnet werden. Infolge ihrer rechtlichen Gleichwertigkeit bedarf es in einem solchen Fall keiner Zuordnung der einzelnen Ausführungshandlungen zu einem bestimmten Mittäter.

Entscheidungstexte

- 14 Os 26/93
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 14 Os 26/93
- 15 Os 143/16t
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 15 Os 143/16t
  Auch
- 13 Os 115/18p
  Entscheidungstext OGH 16.01.2019 13 Os 115/18p
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0089907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at